



Indikatoren für Gewalt "K2"

Ein anderer Blick

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel.....	4
2 Der Indikator SDG 5.2-K2.0	5
2.1 Methodik	5
2.2 SDG 5.2-K2.0, Zahlen für 2020	5
3 Der Indikator SDG 5.2-K2.1	6
3.1 Methodik	6
3.2 SDG 5.2-K2.1, Zahlen für 2020	6
3.3 Kommentare zu den verschiedenen Versionen des Indikators SDG 5.2	7
4 Der Indikator SDG 5.6-K2.0	8
4.1 Methodik	8
4.2 SDG 5.6-K2.0, Zahlen für 2020	8
5 Der Indikator SDG 16.1-K2.0.....	9
5.1 Methodik	9
5.3 SDG 16.1-K2.0, Zahlen für 2020	10
6 Der Indikator SDG-16.1-K2.1	10
6.1 Methodik	10
6.2 SDG 16.1-K2.1, Zahlen für 2020	11
6.3 Kommentare zu den verschiedenen Versionen des Indikators SDG 16.1	11
7 Der Viktimisierungsindikator K2.0.....	12
7.1 Methodik	12
7.2 Viktimisierungsindikator, Zahlen 2020.....	12
9 Der Umgriffsindikator K2.0	13
9.1 Methodik	13
9.2 Umgriffsindikator, Zahlen 2020.....	13

Indikatoren « K2 »

Für die Überwachung

**der Häusliche Gewalt
in der Schweiz**

KiTOOS

1 Präambel

Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen bildet seit 2015 den globalen Referenzrahmen, der die Maßnahmen der Länder im Bereich der nachhaltigen Entwicklung leitet. Sie umfasst 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs), die in 169 Zielvorgaben unterteilt sind. Diese Ziele werden auf den Schweizer Kontext übertragen und mithilfe von 85 Indikatoren gemessen.

Für die Schweiz ist das Bundesamt für Statistik (BFS) für das MONET 2030-Indikatorensystem verantwortlich¹. Dieses System bietet einen Überblick über die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz und veranschaulicht die Fortschritte bei der Erreichung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen sowie in Bezug auf bestimmte, für die Schweiz spezifische Themen. Das System besteht aus über 100 Indikatoren, die die drei Dimensionen Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft betreffen, und ist nach den 17 SDGs gegliedert.

Unter diesen Indikatoren gibt es zwei, die Gewalt messen:

- Das SDG 5.2 für häusliche Gewalt.
- SDG 16.1 für Gewaltdelikte.

Beide Indikatoren geben auch die Verteilung nach Geschlecht an.

Aus der Perspektive der häuslichen Gewalt weisen diese Indikatoren Konstruktionsfehler auf.

Das BFS erklärt, dass der Indikator SDG 5.2 international nicht vergleichbar ist. Zu 16.1 führt das BFS aus: "Kriminalitätsindikatoren sind im internationalen Vergleich nur von begrenztem Wert, da die Bandbreite der berücksichtigten strafbaren Handlungen, ihre Definition (gemäss den nationalen Strafgesetzbüchern), die Erhebungsmethoden und die Qualität der Daten von Land zu Land unterschiedlich sind, ebenso wie die Bereitschaft der Bevölkerung, Straftaten anzuzeigen".

Das Ziel des SDG 5.2 in der Schweiz ist, dass alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen deutlich zurückgegangen sind.

Dieser Indikator schließt jedoch Vergewaltigungsdelikte aus, obwohl sie im Indikator für das Millenniumsentwicklungsziel 16.1 "Schwere Gewalt" enthalten sind. Außerdem heißt es in der Zusammenfassung des BFS: "Aufgrund der relativ geringen Anzahl von Fällen und der hohen Variabilität kann der Indikator nicht bewertet werden".

Das Schweizer Ziel des SDG 16.1 lautet, dass die Schweiz Gewalt, Kriminalität und Terrorismus vorbeugt und wirksam bekämpft. Dieser Indikator umfasst sowohl Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt als auch Straftaten im Zusammenhang mit "nicht häuslicher" Gewalt. Die Assoziation von Terrorismus, Kriminalität und Gewalt kann im öffentlichen Verständnis Gewalt auf Gewalt im öffentlichen Raum beschränken und ein übertriebenes Gefühl der Unsicherheit erzeugen.

Diese beiden Indikatoren basieren auf derselben Datenquelle, der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Das BFS veröffentlicht eine

Reihe von Tabellen im Zusammenhang mit Gewalt und häuslicher Gewalt, die aus derselben Quelle stammen. Der Begriff der schweren Gewalt ist jedoch bei Gewaltdelikten nicht derselbe wie bei Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt.

Bei Gewalt im Allgemeinen gelten die folgenden Straftaten als schwere (ausgeübte) Gewaltdelikte: Vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord, Kindestötung, schwere Körperverletzung (Art. 140 Ziff. 4), Geiselnahme, Vergewaltigung. Versuche werden nicht berücksichtigt.

Bei häuslicher Gewalt gelten folgende Straftaten als schwere Gewaltdelikte: Vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, Mord aus Leidenschaft, Kindestötung, schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Freiheitsberaubung/Entführung, Geiselnahme, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, sexuelle Handlungen mit Abhängigen, Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord.

Sexuelle Handlungen mit Kindern sind nicht in dieser Liste enthalten. Diese Straftaten werden daher als "mittelschwer" eingestuft.

Das BFS hat im Auftrag der Bundeskanzlei ein Monitoringsystem für die Legislaturplanung aufgebaut². In diesem System sind zwei Indikatoren mit Gewalt verbunden:

- Der Indikator häusliche Gewalt (Ziel: Obwohl die Bevölkerung der Schweiz ein hohes Maß an Sicherheit genießt, ist die Gewährleistung der inneren Sicherheit für das Land eine tägliche Herausforderung. Die tatsächliche Zahl der Gewalttaten, insbesondere der häuslichen Gewalt, ist nach wie vor hoch) ist eine Kopie des Indikators für das SDG 5.2.

- Der Indikator der Anzeigen wegen schwerer Gewaltdelikte (Teilziel: Die Bevölkerung der Schweiz genießt zwar ein hohes Maß an Sicherheit, doch die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist für das Land eine tägliche Herausforderung.). Die Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Straftaten, während die Zahlen für das SDG 16.1 die Anzahl der Opfer betreffen. Die Zahlen der Straftaten sind etwas höher als die Zahlen der Opfer, da ein Opfer mehr als eine schwere Straftat begehen kann.

Beide Indikatoren geben auch die Verteilung nach Geschlecht an. Aus der Perspektive der häuslichen Gewalt weisen diese Indikatoren die gleichen Mängel auf wie die Indikatoren in MONET 2030.

Fondation KidsToo hat das BFS gefragt, ob eine Anpassung dieser vier Indikatoren möglich sei. Nach der negativen Antwort des BFS beschloss Fondation KidsToo, auf der Grundlage der öffentlichen Daten der PKS Indikatoren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zu erstellen, die ihr geeigneter erschienen als die offiziellen Indikatoren.

¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/nachhaltige-entwicklung/monet-2030.html>

² <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/monitoring-legislativplanung.html>

2 Der Indikator SDG 5.2-K2.0

Wie in der Präambel erwähnt, wird Vergewaltigung in den offiziellen Indikatoren zur häuslichen Gewalt nicht berücksichtigt. Diese Entscheidung wirkt sich negativ auf den Indikator selbst aus, da er aufgrund der geringen Anzahl an Fällen nach Ansicht des BFS selbst nicht interpretiert werden kann. Da es sich bei den Opfern von Vergewaltigungen hauptsächlich um Frauen handelt, verringert sich durch die Nichtberücksichtigung der Anteil der Frauen, die Opfer

schwerer häuslicher Gewalt geworden sind, und es kann nicht überprüft werden, ob das Ziel, alle Formen von Gewalt gegen Frauen zu verringern, erreicht wurde.

Wenn diese beiden Änderungen im Vergleich zu Vergewaltigung einerseits zu einem Nachweis einer signifikanten Veränderung der aufgelisteten Anzahl von Gewaltdelikten führen und/oder die Interpretation des Indikators für häusliche Gewalt ermöglichen, können wir diese Indikatoren für die Überwachung von eingeführten Maßnahmen verwenden.

2.1 Methodik

Die Daten wurden der Excel-Tabelle "su-d-19.02.05.01.06_7000" des BFS entnommen³. Die berücksichtigten StGB-Artikel sind diejenigen der Indikatoren "schwere Gewaltdelikte" ausser 115 und 140, Ziff. 4 (letzterer erscheint nicht in dieser Tabelle), d.h.:

- 111 Vorsätzliche Tötung, 112 Mord, 113 Totschlag, 116 Kindes-tötung
- 122 Schwere Körperverletzung
- 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien (in Kraft seit dem 1. Juli 2012)
- 185 Geiselnahme und
- 190 Vergewaltigung

Mit dieser Tabelle kann man die Anzahl der Geschädigten nach Geschlecht ermitteln.

Die Anzahl der geschädigten Personen für jeden Artikel wird addiert, unabhängig davon, ob die Straftat begangen wurde oder nicht. In dieser Summe werden auch Personen, die mehrere Straftaten erlitten haben, mehrfach berücksichtigt. Die eindeutige Kennung⁴, die es dem BFS ermöglicht, ein Opfer nur einmal zu erfassen, ist nicht verfügbar.

2.2 SDG 5.2-K2.0, Zahlen für 2020

Artikel StBG	Total Geschädigte	Männer	Frauen
111-113, 116	85	23	62
122	121	39	82
124	0	0	0
185	0	0	0
190	256	0	256
Gesamt	462	62	400

³ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-straefrecht/polizei/haeusliche-gewalt.assetdetail.15844467.html>, Stand der Datenbank am 15.02.2021

⁴ Laut einer Diskussion mit einem Polizeibeamten ist diese eindeutige Kennung für jeden Kanton spezifisch. Ein Umzug außerhalb des Kantons wird im Falle einer neuen Anzeige

eine neue Kennung im neuen Kanton ergeben. In manchen Fällen können sogar innerhalb eines Kantons derselben Person mehrere "eindeutige" Identifikatoren zugewiesen werden.

3 Der Indikator SDG 5.2-K2.1

Der Indikator "K2.1"⁵ berücksichtigt alle Straftaten, die das BFS bei häuslicher Gewalt als schwerwiegend einstuft, **plus** sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), einschließlich des Versuchs. Bei

den neu in diesen Indikator "K2.1" einbezogenen Straftaten handelt es sich hauptsächlich um Straftaten gegen die sexuelle Integrität.

3.1 Methodik

Die Daten wurden der Excel-Tabelle "su-d-19.02.05.01.06_7000" des BFS entnommen⁶. Die berücksichtigten PK-Artikel sind:

- 111 Vorsätzliche Tötung, 112 Mord, 113 Totschlag, 116 Kindes-tötung
- 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
- 122 Schwere Körperverletzung
- 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien (in Kraft seit dem 1. Juli 2012)
- 183 Freiheits-beraubung und Ent-führung
- 184 Erschwerende Umstände
- 185 Geiselnahme
- 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern
- 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
- 189 Sexuelle Nötigung 185 Geiselnahme
- 190 Vergewaltigung
- 191 Schändung

Mit dieser Tabelle kann man die Anzahl der Geschädigten nach Geschlecht ermitteln.

Die Anzahl der geschädigten Personen für jeden Artikel wird addiert, unabhängig davon, ob die Straftat begangen wurde oder nicht. In dieser Summe werden auch Personen, die mehrere Straftaten erlitten haben, mehrfach berücksichtigt. Die eindeutige Kennung⁷, die es dem BFS ermöglicht, ein Opfer nur einmal zu erfassen, ist nicht verfügbar.

3.2 SDG 5.2-K2.1, Zahlen für 2020

Artikel StBG	Total Geschädigte	Männer	Frauen
111-113, 116	85	23	62
115	1	0	1
122	121	39	82
124	0	0	0
183	134	27	107
185	0	0	0
187	380	83	297
188	1	0	
189	229	14	215
190	256	0	256
191	34	2	32
Gesamt	1'241	188	1'053

⁵ Auch als "VDG" für häusliche Gewalt bezeichnet Schwerwiegend in einigen Grafiken der Berichte der KidsToo Fondation.

⁶ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-straecht/polizei/haeusliche-gewalt.assetdetail.15844467.html>, Stand der Datenbank am 15.02.2021

⁷ Siehe Hinweis 4

3.3 Kommentare zu den verschiedenen Versionen des Indikators SDG 5.2

Im Vergleich zum offiziellen Indikator, der Vergewaltigung nicht berücksichtigt, obwohl sie vom BFS als schweres Gewaltdelikt eingestuft wird, ändert der Indikator SDG 5.2-K2.0 das Bild der schweren häuslichen Gewalt gegen Frauen, indem die Zahl der geschädigten Frauen im Jahr 2020 von 99 auf 400 steigt. Der Anteil der geschädigten Frauen steigt von 70,2 auf 86,5%.

Bei den geschädigten Männern steigt ihre Zahl von 42 auf 62 und ihr Anteil sinkt von 29,8 auf 13,5 Prozent.

Die Berücksichtigung **aller** Straftaten, die von der Stiftung als schwere häusliche Gewalt eingestuft werden (Indikator SDG 5.2-

K2.1), führt dazu, dass 1.053 Frauen statt 99 "offizielle" oder 400 (Indikator K2.0) berücksichtigt werden. Der Anteil der geschädigten Frauen liegt mit 84,8% immer noch deutlich über dem offiziellen Indikator und ist gegenüber dem K2.0-Indikator (86,5%) in etwa unverändert.

Bei den geschädigten Männern nach "K2.1" steigt ihre Zahl auf 188 statt der "offiziellen" 44 oder 62 nach K2.0. Ihr Anteil (15,2 %) ist immer noch niedriger als der "offizielle" Anteil von 29,8 %, der im Vergleich zum Indikator "K2.0" (13,5 %) leicht gestiegen ist.

4 Der Indikator SDG 5.6-K2.0

Die MONET2030-Indikatoren für die Überwachung der Geschlechtergleichstellung sind fünf an der Zahl.

Der Indikator SDG 5.6-K2.0 gibt die Anzahl der von der Polizei registrierten Opfer psychischer Gewalt im häuslichen Umfeld an. Ein Rückgang des Indikators geht also in Richtung einer nachhaltigen Entwicklung.

Psychische Gewaltdelikte sind Straftaten, die vom BFS als weniger schwerwiegend eingestuft werden (z. B. Beleidigungen, Drohungen). Dennoch verursachen sie großes Leid. Da die Entscheidung, solche Straftaten anzuzeigen, von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfällt, erreicht die verdeckte Kriminalität ein hohes Niveau. Das Verhalten der Opfer - ihre Bereitschaft, Anzeige zu erstatten - spielt bei psychischer Gewalt eine größere Rolle als bei schwerer Gewalt.

4.1 Methodik

Der Indikator gibt die Anzahl der Opfer von psychischer Gewalt im häuslichen Umfeld an. Es handelt sich um die Anzahl der Opfer, die von der Polizei registriert wurden. Als psychische Gewalt gelten Üble Nachrede (Art. 173), Verleumdung (Art. 174), Beschimpfung (Art. 177), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179.7), Drohung (Art. 180), Nötigung (Art. 181). Die Anzahl der Opfer für jeden Artikel wird addiert.

Die Daten wurden der Excel-Tabelle "su-d-19.02.05.01.06_7000" des BFS entnommen. Die berücksichtigten PK-Artikel sind:

- 173 Üble Nachrede
- 174 Verleumdung
- 177 Beschimpfung
- 179.7 Missbrauch einer Fernmeldeanlage
- 180 Drohung
- 181 Nötigung

Mit dieser Tabelle kann man die Anzahl der Geschädigten nach Geschlecht ermitteln.

Die Anzahl der geschädigten Personen für jeden Artikel wird addiert, unabhängig davon, ob die Straftat begangen wurde oder nicht. In dieser Summe werden auch Personen, die mehrere Straftaten erlitten haben, mehrfach berücksichtigt. Die eindeutige Kennung, die es dem BFS ermöglicht, ein Opfer nur einmal zu erfassen, ist nicht verfügbar.

4.2 SDG 5.6-K2.0, Zahlen für 2020

Artikel StBG	Total Geschädigte	Männer	Frauen
173	265	122	143
174	241	112	129
177	3'683	966	2'717
179.7	207	77	430
180	4'084	894	3'190
181	814	126	688
Gesamt	9'594	2'297	7'297

5 Der Indikator SDG 16.1-K2.0

Der offizielle Indikator SDG 16.1 berücksichtigt alle Opfer von vollzogener Gewalt für eine Reihe von Artikeln des Strafgesetzbuches. Er bezieht sowohl Opfer von häuslicher Gewalt als auch andere Opfer mit ein.

Mit dem Indikator SDG 16.1-K2.0 wird das Ziel verfolgt, einen Indikator zu haben, der nur die schwere "nicht-häusliche" Gewalt zeigt,

sozusagen öffentlich/sichtbar/auf der Straße. Dies ermöglicht es, die relative Bedeutung dieser schweren Gewalt im Vergleich zur äquivalenten häuslichen Gewalt sowohl in Bezug auf die Anzahl der geschädigten Personen als auch in Bezug auf den Anteil der Frauen aufzuzeigen.

5.1 Methodik

Der Indikator der strafrechtlichen Vergehen basiert auf den Daten der Tabelle "su-f-19.02.03.01.01_2100" des BFS⁸ und der zuvor verwendeten Tabelle "su-f-19.02.05.01.06_7000".

Die berücksichtigten StGB-Artikel sind die der Indikatoren "schwere Gewaltdelikte" außer 115 und 140, Ziff. 4 (letzterer erscheint nicht in der Tabelle zur häuslichen Gewalt), d.h.:

- 111 Vorsätzliche Tötung, 112 Mord, 113 Totschlag, 116 Kindes-tötung
- 122 Schwere Körperverletzung
- 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien (in Kraft seit dem 1. Juli 2012)
- 185 Geiselnahme und
- 190 Vergewaltigung

Mit dieser Tabelle kann man die Anzahl der Geschädigten nach Geschlecht ermitteln.

Der Indikator summiert "einfach" die Anzahl der Geschädigten für die aus der Tabelle "su-d-19.02.03.01.01_2100" entnommenen StGB-Artikel, abzüglich der Anzahl der Geschädigten, die sich aus dem Indikator für häusliche Gewalt aus der Tabelle "su-d-19.02.05.01.06_7000" ergibt.

Es gilt derselbe Kommentar zur Anzahl der geschädigten Personen wie für den Indikator SDG 5.2-K2.0 (siehe 4).

⁸ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-straechrecht/polizei/gewalt.assetdetail.15844455.html>. Stand der Datenbank am 15.02.2021

5.3 SDG 16.1-K2.0, Zahlen für 2020

Zahlen aus der Tabelle der strafrechtlichen Vergehen:

Artikel StBG	Total Geschädigte	Männer	Frauen
111-113, 116	251	164	87
122	655	493	162
124	1	0	0
185	3	0	0
190	668	1	667
Gesamt	1'578	658	916

Zahlen aus der Tabelle Häusliche Gewalt, abziehen:

Artikel StBG	Total Geschädigte	Männer	Frauen
111-113, 116	85	23	62
122	121	39	82
124	0	0	0
185	0	0	0
190	256	0	256
Gesamt	462	62	400

Endgültige Zahlen für den Indikator SDG 16.1-K2.0

Artikel StBG	Total Geschädigte	Männer	Frauen
111-113, 116	166	141	25
122	534	454	80
124	1	0	0
185	3	0	0
190	412	1	411
Gesamt	1'116	596	516

6 Der Indikator SDG-16.1-K2.1

Der offizielle Indikator SDG 16.1 berücksichtigt alle Opfer von vollzogener Gewalt für eine Reihe von Artikeln des Strafgesetzbuches. Er bezieht sowohl Opfer von häuslicher Gewalt als auch andere Opfer mit ein.

Mit dem Indikator SDG 16.1-K2.1 wird das Ziel verfolgt, einen Indikator zu haben, der nur die schwere "nicht-häusliche" Gewalt (gemäß

den Artikeln des für den Indikator SDG 5.2-K2.1 verwendeten StGB), sozusagen öffentlich/sichtbar/auf der Straße, zeigt. Dies ermöglicht es, die relative Bedeutung dieser schweren Gewalt im Vergleich zur äquivalenten häuslichen Gewalt sowohl in Bezug auf die Anzahl der geschädigten Personen als auch in Bezug auf den Frauenanteil zu zeigen.

6.1 Methodik

Der Indikator der strafrechtlichen Vergehen basiert auf den Daten der Tabelle "su-f-19.02.03.01.01_2100" des BFS⁹ und der zuvor verwendeten Tabelle "su-f-19.02.05.01.06_7000".

Die gewählten PK-Artikel sind die gleichen wie für den Indikator SDG 5.2-K2.1 (siehe. 3).

Mit dieser Tabelle kann man die Anzahl der Geschädigten nach Geschlecht ermitteln.

Der Indikator summiert "einfach" die Anzahl der Geschädigten von StGB-Artikeln aus der Tabelle "su-d-19.02.03.01.01_2100", abzüglich der Anzahl der Geschädigten, die sich aus dem Indikator für häusliche Gewalt aus der Tabelle "su-d-19.02.05.01.06_7000" ergibt.

Der Kommentar zur Anzahl der geschädigten Personen des Indikators SDG 5.2-K2.0 gilt (siehe 2) auch hier.

⁹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-straecht/polizei/gewalt.assetdetail.15844455.html>. Stand der Datenbank am 15.02.2021

Zahlen aus der Tabelle der strafrechtlichen Vergehen:

Artikel StBG	Total Geschädigte	Männer	Frauen
111-113, 116	251	164	87
115	1	0	1
122	655	493	162
124	1	0	1
183	297	105	192
185	3	0	0
187	1'136	243	893
188	11	5	6
189	671	81	590
190	668	1	667
191	213	23	190
Gesamt	3'907	1'113	2'789

Zahlen aus der Tabelle Häusliche Gewalt, abziehen:

Artikel StBG	Total Geschädigte	Männer	Frauen
111-113, 116	85	23	62
115	1	0	1
122	121	39	82
124	0	0	0
183	134	27	107
185	0	0	0
187	380	83	297
188	1	0	1
189	229	14	215
190	256	0	256
191	34	2	32
Gesamt	1'241	188	1'053

Endgültige Zahlen für den Indikator SDG 16.1-K2.1:

Artikel StBG	Total Geschädigte	Männer	Frauen
111-113, 116	166	141	25
115	0	0	0
122	534	454	80
124	1	0	1
183	163	78	85
185	3	0	0
187	756	160	596
188	10	5	5
189	442	67	375
190	412	1	411
191	179	21	158
Gesamt	2'666	927	1'736

6.3 Kommentare zu den verschiedenen Versionen des Indikators SDG 16.1

Im Vergleich zum offiziellen Indikator, der zwar die vom BFS als schwere Gewalttat eingestufte Vergewaltigung berücksichtigt, nicht aber die anderen Straftaten, die im Rahmen der häuslichen Gewalt als schwer eingestuft werden, vor allem die Straftaten gegen die sexuelle Integrität. Mit dieser Einschränkung verändert der Indikator SDG 16.1-K2.0 das Bild der schweren "nicht häuslichen" Gewalt gegen Frauen, wobei die Zahl der geschädigten Frauen für das Jahr 2020 von 734 auf 516 sinkt. Der Anteil der geschädigten Frauen wird von 68,5 auf 46,2% sinken.

Bei den geschädigten Männern steigt ihre Zahl von 337 auf 596 und ihr Anteil von 31,5 auf 53,4%.

Dies könnte zu der Schlussfolgerung führen, dass Frauen mit einem Anteil der Geschädigten von weniger als 50 % im Freien weniger gefährdet sind als im häuslichen Umfeld.

Die Berücksichtigung **aller** Straftaten, die von der Stiftung als schwere häusliche Gewalt eingestuft werden, führt dazu, dass 1'736

Frauen statt der "offiziellen" 734 oder 516 gemäss der Version 16.1-K2.0 berücksichtigt werden. Der Anteil der geschädigten Frauen ist immer noch niedriger als im offiziellen Indikator (68.5%), steigt aber stark an auf 65.1%.

Bei den geschädigten Männern nach "K2.1" steigt ihre Zahl auf 927 statt der offiziellen 337 oder 596 nach K2.0. Ihr Anteil (34,9%) ist immer noch höher als der "offizielle" Anteil von 31,5%, der im Vergleich zum Indikator "K2.0" (53,4%) deutlich gesunken ist.

Die Berücksichtigung verschiedener Straftaten gegen die sexuelle Integrität zeigt, dass die Straße für Frauen nicht günstig ist. Für diejenigen, die Anzeige erstattet haben, ist das "Risiko" in Bezug auf den Anteil der weiblichen Opfer zwar geringer als bei häuslicher Gewalt, aber in absoluten Zahlen ist die Zahl der weiblichen "nicht häuslichen" Opfer deutlich höher (+65%) als die der weiblichen Opfer von häuslicher Gewalt.

7 Der Viktimisierungsindikator K2.0

Bei häuslicher Gewalt erleidet ein Opfer verschiedene Arten von Straftaten, und einige Straftaten werden vom mutmaßlichen Täter wiederholt. Diese verschiedenen Straftaten und ihre Wiederholung erhöhen den Grad des Leidens des Opfers¹⁰. Ausgehend von den verfügbaren Daten¹¹, kann diese Auswirkung willkürlich übersetzt werden, indem man berücksichtigt:

- Das Verhältnis der Gesamtzahl der Geschädigten pro Artikel zu der individuellen Anzahl der individuellen Geschädigten alle Artikel der PK der Tabelle.
- Das Verhältnis der Summe aus der Anzahl der Verstöße und dem Indikator "Mehrfach" zur Anzahl der Fälle.

7.1 Methodik

Für jeden Artikel im StGB wird die Anzahl der Geschädigten addiert. Diese Zahl ist größer als die Zahl der einzelnen Geschädigten pro Artikelgruppierung und die Zahl der Geschädigten der Gesamtsumme. Das Verhältnis der Gesamtsumme pro Artikel der StGB und der Anzahl der insgesamt geschädigten Personen wird berechnet. Es ist immer größer als eins (theoretisch könnte es mindestens eins betragen).

7.2 Viktimisierungsindikator, Zahlen 2020

Daten	Wert
Die Summe der einzelnen Geschädigten pro Artikel beträgt	19'147
Die Gesamtzahl der global geschädigten Personen beträgt	11'508
Das Verhältnis von Einzelgeschädigten zu Gesamtgeschädigten beträgt	166.38 %
Die Gesamtzahl der Verstöße beträgt	20'123
Die Gesamtzahl der Vielfachen ist	5'000
Dies entspricht einer Gesamtanzahl an Verstößen von	25'123
Die Gesamtzahl der Fälle beträgt	10'413
Das Verhältnis von Straftaten zu Geschäften beträgt	241.27%
Der Viktimisierungsindikator K2.0 beträgt daher	401.42%

Der Viktimisierungsindikator ist das Produkt aus diesen beiden Berichten.

Dieser Indikator kann nur global berechnet werden. Für eine Berechnung nach Geschlecht oder Art der Beziehung zwischen Opfer und Täter fehlen in der vom BFS bereitgestellten Tabelle die notwendigen Informationen, um zu überprüfen, ob diese Faktoren einen Einfluss haben.

Dieser Indikator kann Straftaten nicht berücksichtigen, die direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, sei es bei der Einreichung der Anzeige ohne Einschaltung der Polizei oder im Ermittlungsverfahren, wenn neue Straftaten vom Opfer direkt beim zuständigen Staatsanwalt angezeigt werden, anstatt eine neue Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Auf der Ebene der Gesamtsumme werden die Anzahl der Verstöße und die Anzahl der Mehrfachverstöße addiert und diese Summe durch die Anzahl der Fälle dividiert.

Der Viktimisierungsindikator ist das Produkt aus den beiden oben erhaltenen Verhältnissen.

¹⁰ Diese Überlegung rechtfertigt in keiner Weise einen auch nur einmaligen Verstoß gegen das StGB.

¹¹ "su-d-19.02.05.01.06_7000", die zuvor verwendet wurde. Stand der Datenbank am 13.02.2020

9 Der Umgriffsindikator K2.0

Man unterscheidet zwei Haupttypen häuslicher Gewalt¹², punktuelle und systematische Gewalt, die beide ihre eigenen Merkmale haben:

- Punktuelle Gewalt ist sporadisch, mit einmaligen, wiederholten oder regelmäßigen Gewaltakten. Sie kann sich zu einem systematischen Gewaltverhalten entwickeln.
- Systematische Gewalt, die auch als komplementäre oder strafende Gewalt bezeichnet wird, ist dauerhaft. Ihr Muster zeichnet sich durch eine missbräuchliche asymmetrische Beziehung aus. Sie ist Teil eines Gesamtschemas, das die verschiedensten Arten von Kontrollverhalten umfasst, entwürdigend und missbräuchlich ist und darauf abzielt, die Beziehung und ihren Partner oder ihre Partnerin zu dominieren und ein dauerhaftes Dominanzverhältnis zu schaffen.

Die Wiederholung von Straftaten ist ein Merkmal systematischer Gewalt, während "reine" punktuelle Gewalt einmalig ist (sein sollte).

Die Bedeutung systematischer Gewalt bei Straftaten häuslicher Gewalt kann willkürlich angenähert werden, indem die Anzahl der Mehrfachstraftaten mit der Gesamtzahl der Einzeltaten verglichen wird.

Der Umgriffsindikator ist das Verhältnis dieser beiden Zahlen. Sie kann nur global berechnet werden. Für eine Berechnung nach Geschlecht oder Art der Beziehung zwischen Opfer und Täter fehlen in der vom BFS bereitgestellten Tabelle die notwendigen Informationen, um zu überprüfen, ob diese Faktoren einen Einfluss haben. Dieser Indikator kann Straftaten nicht berücksichtigen, die direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, sei es bei der Einreichung der Anzeige ohne Einschaltung der Polizei oder im Ermittlungsverfahren, wenn neue Straftaten vom Opfer direkt beim zuständigen Staatsanwalt angezeigt werden, anstatt eine neue Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

9.1 Methodik

Die globale Gesamtzahl der "Mehrfach"-Verstöße wird unverändert übernommen.

Die globale Gesamtzahl der einmaligen Verstöße wird berechnet, indem von der globalen Gesamtzahl der Verstöße die Zahl der oben genannten mehrfachen Verstöße abgezogen wird.

Das Verhältnis der Einflussnahme ist das Verhältnis der Mehrfachverstöße zu den Einzelverstößen. Wenn es keine systematische häusliche Gewalt gibt (Mehrfachstraftaten), ist der Indikator gleich null. Wenn es mehr Mehrfach- als Einzeldelikte gibt, liegt der Indikator über 100 %.

9.2 Umgriffsindikator, Zahlen 2020

Daten	Wert
Die Gesamtzahl der Mehrfachverstöße beträgt	5'000
Die Gesamtzahl der Verstöße beträgt	20'123
Dies entspricht einer Gesamtzahl an einzelnen Verstößen von	15'123
Der Umgriffsindikator K2.0 beträgt daher	33.06%

¹² Siehe Publikation des EBG A1 Häusliche Gewalt: Definition, Formen und Folgen, Juni 2020

